

Empfehlung zur Verwendung von Selbsttests beim RWK

Das **Rahmenkonzept Sport vom 14. September 2021**,
Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-53

erlaubt in Abschnitt 5 „Testungen“ die Verwendung von Selbsttests.

*„Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der SchAusnahmV ausgestellt werden, wenn (...) die zugrundeliegende Testung **maximal 24 Stunden** zurückliegt und die Testung*

*a) vor Ort **unter Aufsicht** desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist, und mittels*

*– eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der **vor höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde,*

*– Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen **vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters** nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder **einer vom Betreiber/Veranstalter beauftragten Person** durchgeführt werden.“*

Für die Liga- und Rundenwettkämpfe des **Bezirks Oberbayern**

empfehlen wir

gemäß diesem Konzept folgende Organisationsform:

1. Der Selbsttest eines Wettkampfteilnehmers ist auszuführen
 - a) entweder vor dem Betreten der Schießanlage
 - b) oder unmittelbar vor Abfahrt der Gastmannschaft zum Wettkampf.
2. Der Selbsttest ist im Beisein eines **Vertreters einer der beiden beteiligten Mannschaften** auszuführen und von diesem mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Soll der Test vor der Abfahrt der Gastmannschaft zum Wettkampf durchgeführt werden, **so muss das vorher mit dem Heimverein abgesprochen werden**. Wenn dieser zustimmt ist das Testergebnis, das auf dem Test abgebildet wird, zusätzlich mit Datum und Uhrzeit als Foto dem Gastgeber vorzulegen.

Beachte:

Ohne vorherige Absprache kein Selbsttest vor der Abfahrt.

Jedoch:

Der Heimverein ist nicht verpflichtet, dieses Verfahren durchzuführen (Hausrecht).

19.09.2021